

Sachversicherung

Martin / Reusch / Schimikowski / Wandt

4. Auflage 2022

ISBN 978-3-406-47726-3

C.H.BECK

aber nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch immer Gebäude. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob mithilfe technischer Einrichtungen – Rollgitter, Schlagbäume usw. – die Zufahrt oder die Ausfahrt verhindert werden kann. Gänzlich unerheblich ist es, ob die Rollgitter oder Schlagbäume zeitweilig außer Funktion gesetzt oder defekt sind.⁴⁵

Daran ändert auch nichts, dass Parkhäuser frei zugänglich sind. Wird dort in einen Abstellraum, dessen Nutzung dem Parkhausbetreiber vorbehalten ist oder in ein abgestelltes Kfz eingebrochen, dann besteht im 1. Fall nach A § 1 Nr. 1 Buchst. a AERB 2010 Versicherungsschutz. Im anderen Fall ist das Kfz Behältnis, und es besteht Deckung über die Außenversicherung, wenn Hausratsgegenstände aus dem Kfz nach einem Einbruch entwendet werden (A § 7 Nr. 3 VHB 2010, A 12.3 VHB 2016). Dabei spielt es keine Rolle, ob Sachen aus der Fahrgastzelle oder aus dem Kofferraum entwendet werden. Unerheblich ist ebenfalls, ob das Fahrzeug auf dem oberen nicht überdachten unter dem freien Himmel befindlichen Parkdeck geparkt wurde.

Es ist einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht zu vermitteln, dass über die Außenversicherung Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug in den unteren überdachten Packdächern abgestellt wurde, hingegen nicht, wenn wegen fehlender Parkmöglichkeiten der Versicherungsnehmer seinen Pkw auf dem oberen nicht überdachten Parkdeck abstellen musste. Auch dann ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung das Parkhaus ein Gebäude und das dort geparkte Kfz ein Behältnis.⁴⁶

Hiervon strikt zu unterscheiden ist die Frage, ob der Versicherungsnehmer eventuell den Versicherungsschutz ganz oder teilweise wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG) verlieren könnte, weil er das Fahrzeug in einem unbewachten und unverschlossenen Parkhaus über Nacht hat stehen lassen. Ebenso hiervon deutlich abzugrenzen sind die Fälle, in denen Pkw auf offener Straße stehen gelassen werden und dort eingebrochen wird. Über die Außenversicherung besteht kein Versicherungsschutz, weil es hier an der Gebäudebezogenheit fehlt.⁴⁷

Auch **Bahnhöfe** sind nach den genannten Kriterien und nach der Verkehrsanschauung, als Gebäude zu qualifizieren. Die Einordnung als Gebäude ist unproblematisch. Problematisch ist indes, dass Bahnhöfe regelmäßig frei zugänglich sind und daher das Qualifizierungsmerkmal des unberechtigten Eindringens nicht ohne weiteres zu bejahen ist. Hier sollten allerdings die gleichen Kriterien herangezogen werden, wie bei der Einordnung von Parkhäusern. Wird bspw. nachts in Läden oder Gaststätten, die sich im Bahnhof befinden eingebrochen, liegen ohne weiteres die Merkmale eines qualifizierten Diebstahls vor. Ein Einbruch in ein Gepäckschließfach ist ein Einbruch in ein Behältnis.

Regelmäßig keine Gebäude, sondern Bauwerke, sind **Haltestellen**, wenn sie nur durch Pfeiler gestützt ein Dach haben, das die wartenden Fahrgäste vor der Witterung schützen soll.

Balkone, Veranden, Loggien mit oder ohne Verglasung, sowie mit oder ohne Dach, sind stets Teil des Gebäudes (A § 5 Nr. 3 Buchst. b VHB 2010,

⁴⁵ Eingehend und ebenso abl. *Wälder* in HEK VersR-HdB Kap. 9 Rn. 428.

⁴⁶ OLG Köln NVersZ 2000, 286; OLG Düsseldorf r+s 1998, 160; OLG Saarbrücken VersR 1996, 580; OLG Hamm VersR 1992, 353; LG Bremen VersR 1991, 1125.

⁴⁷ OLG Saarbrücken r+s 1995, 108; OLG Köln VersR 1992, 490; LG Berlin VersR 1999, 1143; LG München r+s 1999, 381; LG Hamburg NVersZ 2001, 470; LG Arnberg VersR 1996, 68; LG Hildesheim r+s 1996, 33; LG Konstanz VersR 1991, 883.

- A 10.2 VHB 2016).⁴⁸ Wer dort hineinsteigt, steigt in ein Gebäude ein. Die Balkontür braucht nicht verschlossen zu sein, wenn der Täter „eingestiegen“ ist.
- 86 Nicht unproblematisch ist die Einordnung von **Terrassen**, weil sie außerhalb der Verschlussvorrichtungen liegen. Sie unmittelbar an die Wohnung anschließende ebenerdige Terrassen sind nach A § 5 Nr. 3 Buchst. b VHB 2010, A 10.2 VHB 2016 aber Teil des Gebäudes und der Wohnung und damit auch des Versicherungsortes. Hierbei kommt es allerdings nicht darauf an, ob diese überdacht oder nicht überdacht sind, oder ob es sich um eine Terrassenteilfläche handelt. Solche Unterscheidungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsbedingungen nicht entnehmen.
- 87 Auch **Nebengebäude**, einschließlich **Garagen** des Grundstückes, sind Gebäude und gehören dazu. Ebenfalls erfasst werden **Schuppen**, **Garten- oder Gewächshäuser**, die sich auf demselben Grundstück befinden, vorausgesetzt, sie werden ausschließlich vom Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt (A § 5 Nr. 3 Buchst. b VHB 2010, A 10.2 VHB 2016).
- 88 Hat der Täter aber ungehinderten Zugang von außen, so fehlt es grds. an einem qualifizierenden Merkmal des erschwerten Diebstahls, also an einem Einbrechen, Einsteigen usw.
- 89 **Raum eines Gebäudes** ist jeder abgegrenzte und verschließbare Teil eines Gebäudes, der in verschlossenem Zustand Unbefugte abhält oder sie zwingt, eines der Mittel des erschwerten Diebstahls anzuwenden, um Zutritt zu erlangen. Häufigster Fall des Einbrechens in den Raum eines Gebäudes ist es, wenn der Täter zunächst die unverschlossene Tür eines Gebäudes benutzt, dann aber Gewalt anwenden muss, um in den Teil des Gebäudes zu gelangen, der als Versicherungsort vereinbart ist. Dabei kann es sich um eine Wohnung, aber auch um Geschäftsräume handeln.
- 90 Ein „Raum“ braucht *nicht* nach allen Seiten hin umschlossen sein, jedoch muss seine Abgrenzung den Täter zwingen, ein Merkmal des erschwerten Diebstahls zu verwirklichen, wenn er eindringen will. Lattenverschlüsse⁴⁹ bilden einen Raum schon dann, wenn sie zwar ein Hindurchgreifen gestatten, aber nur in einen Teil des Raumes oder nur mithilfe von technischen Hilfsmitteln. Ein Lattenverschluss braucht aber nicht bis zur Decke zu reichen. Es genügt, wenn der Lattenverschluss den Täter zum Einsteigen zwingt. Eine Boden- oder Deckenöffnung,⁵⁰ durch die der Täter nur durch Einsteigen gelangen kann, beseitigt die Eigenschaft als Raum nicht. Insofern bestimmt ein Rückschluss aus den Qualifizierungsmerkmalen des erschwerten Diebstahls den Begriff des Raumes. Zu beachten sind allerdings stets die Sicherheitsvorschriften nach A § 11 Nr. 1 Buchst. b AERB 2010.
- 91 Wird in einen Feuerwehrschränkkasten, der in die Außenmauer des Versicherungsortes eingemauert ist, eingebrochen oder wird dieser herausgenommen, liegt kein Einbruch in den Raum eines Gebäudes vor, so dass es sich nur um einen einfachen Diebstahl handelt. Darauf, dass der Täter das Gebäude nicht betritt, kommt es nicht an.
- 92 Wird ein abgegrenzter Teil eines Gebäudes vertraglich als Versicherungsort vereinbart, dann wird ihm dadurch die Eigenschaft eines Raumes in einem Gebäude zuerkannt.

⁴⁸ Offen gelassen von BGH VersR 1994, 215. Hierzu auch *Wälde* r+s 1994, 64; *ders.* r+s 2004, 441. Zustimmung *Looschelders/Gesing* in *Looschelders/Pohlmann VVG Anh. M Rn. 13*.

⁴⁹ Vgl. hierzu *Ollick* VerBAV 1981, 35.

⁵⁰ Bsp. BGH VersR 1985, 1029.

3. Abgrenzung zwischen Raum und Behältnis. Der Begriff des Raumes eines Gebäudes steht versicherungsrechtlich im Gegensatz zum Begriff des Behältnisses. Ein Kraftfahrzeug, das in einem Gebäude steht, zB in einem Parkhaus oder in der zur Wohnung gehörigen Garage, ist nicht „Raum eines Gebäudes“, sondern ein „verschlossenes Behältnis iSv § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB. Deshalb ist ein **Kfz** auch versicherungsrechtlich im hier interessierenden Zusammenhang als **Behältnis** anzusehen.

Wird ein **verschlossenes Kfz aufgebrochen** und werden darin befindlicher Hausrat oder im Rahmen der Geschäftsversicherung versicherte Sachen entwendet, so hängt die Entschädigungspflicht zunächst davon ab, ob dies innerhalb des Versicherungsortes geschah, also insbes. innerhalb einer zu den Versicherungsräumen in der Geschäftsversicherung oder zur Wohnung in der Hausratversicherung gehörigen Garage. Liegt dies nicht vor, so ist in der Hausratversicherung außerdem zu fragen, ob Außenversicherungsschutz nach A § 7 Nr. 3 VHB 2010, A 12.3 VHB 2016 besteht. Darauf, ob das Kfz bspw. in einem frei zugänglichen Parkhaus abgestellt war, kommt es zunächst weder bei Schäden im Versicherungsort noch für den Außenversicherungsschutz an, denn erschwerter Diebstahl liegt schon deshalb vor, weil das Kfz als Behältnis erbrochen wurde.⁵¹ Anders ist es dann, wenn das Kfz gänzlich unbewacht auf der Straße abgestellt wird. Dann fehlt es an der Gebäudegebundenheit. Somit besteht für aus einem Kfz nach einem Einbruch entwendete versicherte Sachen auch über die Außenversicherung keine Deckung, weil sich das Fahrzeug dann nicht in einem Gebäude befunden hat.⁵²

Einen Grenzfall stellt eine Entscheidung des OLG Dresden zu einem versicherten Kfz-Aufbruch in einer erweiterten Hausratversicherung dar. Danach soll ein versichertes Ereignis beim Einbruch in ein durch verschlossene Türen gesichertes Kfz in der erweiterten Hausratversicherung des Versicherers nach seinen AHBE vorliegen. Das OLG hat gemeint, Versicherungsschutz solle gewährt werden, wenn die entwendeten Sachen besonders gegen Entwendung geschützt seien, sei es durch ein verschlossenes Gebäude oder ein verschlossenes Behältnis in einem Gebäude oder eben wie im zu entscheidenden Fall durch ein verschlossenes Kfz. Der Schutz sei nicht stärker oder geringer, wenn das Fahrzeug selbst mit entwendet werde. Wenn Versicherungsschutz gewährt werde, wenn die versicherten Sachen entwendet und zu diesem Zweck in ein Kfz eingebrochen werde, müsse dies erst recht gelten, wenn der Täter das Kfz selbst aufbrechen und einschließlich der darin befindlichen Gegenstände entwende.⁵³

Da es sich bei den AHBE um keine vom GDV veröffentlichte Musterbedingungen handelt, kann nicht geprüft werden, ob dieses Bedingungswerk Ausschlüsse im Hinblick auf Kraftfahrzeuge wie die AERB und die VHB beinhalten. Diese sehen vor, dass Kraftfahrzeuge nicht versicherte Sachen iSd Bedingungen sind (A § 3 Nr. 5 Buchst. c AERB 2010, A § 6 Nr. 4 Buchst. c VHB 2010, A 9.1.3 VHB 2016).

4. Einbrechen durch Gewaltanwendung gegen Sachen. Einbrechen erfordert Gewalt gegen Sachen, hier gegen Gebäude oder Gebäudebestandteile. Das liegt jedenfalls vor, wenn es zu einer Substanzverletzung gekommen

⁵¹ OLG Düsseldorf r+s 1998, 160; OLG Saarbrücken VersR 1996, 580; OLG Hamm VersR 1992, 353; LG Bremen VersR 1991, 1125.

⁵² So zutreffend OLG Hamburg BeckRS 2016, 111772.

⁵³ OLG Dresden r+s 2019, 271.

ist oder wenn ein Werkzeug eingesetzt wird, um das dem Zugang zum Gebäude entgegenstehende Hindernis zu beseitigen. Fehlt es an der **Substanzverletzung** und liegt auch keine Verwendung von Werkzeugen vor, muss der Täter eine nicht ganz unerhebliche körperliche Kraft aufgewendet haben,⁵⁴ was sich allerdings im Einzelfall nicht immer ohne weiteres feststellen lässt, und insbes., wenn keine Spuren feststellbar sind, auch Folgen bei der Beweiswürdigung hat. Bei einem elektronischen Angriff – beim Hacken, bei der Manipulation und Überwinden einer elektronischen Sicherheitseinrichtung eines elektronischen Schließsystems – fehlt es an der Substanzverletzung und an der mechanischen Einwirkung und damit an einem Einbrechen im Sinne der Bedingungen.⁵⁵

- 98 Am **häufigsten** ist der Fall, dass der Täter die Substanz der ihm wirklich oder vermeintlich entgegenstehenden Hindernisse verletzt, indem er **Türen oder Fenster aufbricht**,⁵⁶ Fenster- oder Schaufensterscheiben einschlägt, ein Loch in eine Holzwand sägt, die Latten eines Verschlages zerbricht usw. Es genügt aber zB auch, wenn der Täter Hindernisse aus Blech oder Metall – Türflügel oder Gitterstäbe – durch Biegen beseitigt, selbst wenn die metallischen Teile wieder in ihre Ausgangslage zurückgebogen werden können und letzteres vielleicht sogar durch den Täter selbst geschieht.
- 99 Der **Raum braucht nicht wirklich verschlossen** zu sein. Es genügt, dass der Täter den Raum für verschlossen hält. Bemerkt der Täter allerdings vor Beendigung seines Einbruchversuchs den Irrtum und benutzt er dann doch die durch Fehlen eines Verschlusses begründete Zugangsmöglichkeit, so handelt es sich nur um einfachen Diebstahl. So war es, als die Täter zunächst einen Schraubenzieher zum Aufhebeln einer Terrassen-Hebe-Schiebetür ansetzten, dann davon abließen, weil sie erkannten, dass die Tür nicht in das Schloss eingerastet war, um dann die Tür aufzuschieben.⁵⁷
- 100 Auch wenn es an jeglicher Substanzverletzung fehlt, trotzdem aber **einige Kraft angewendet** wird, um ein Hindernis zu beseitigen, kann Einbruch vorliegen. So zB, wenn der Täter einen Schrank wegrückt, der vor oder hinter der unverschlossenen Tür eines Zimmers steht.⁵⁸ Befindet sich ein Fenster in der 2. Etage oberhalb eines Mauervorsprunges, steht es auf Kipp, ist das Umlegen des Hebels von außen nur sehr schwierig möglich, sodass dies die Polizei zunächst für gänzlich unmöglich hält, so stellt die Überwindung dieser Zugangssperre, auch wenn das Fenster als solches selbst unbeschädigt geblieben ist, einen Einbruch dar.⁵⁹
- 101 Der Kraftaufwand für das Anheben und Aushängen der Lattenrosttür zu einem Kellerabteil, die dadurch ohne Beschädigung des Schlosses geöffnet wird, reicht hingegen für ein „Einbrechen“ nicht aus.⁶⁰ Ebenfalls kein Einbrechen liegt vor, wenn eine Tür ausgehoben wird, bei der eine der beiden Scharniere fehlte.⁶¹ Anders ist es hingegen, wenn zwar der Verschlussriegel (Schließfalle) an der rechten Seite der Garage defekt ist und die Verriegelung nur auf der linken Seite funktioniert, allerdings die Öffnung des Türblattes

⁵⁴ Ebenso OLG Saarbrücken ZfS 2000, 546; LG Passau r+s 2016, 134.

⁵⁵ Armbrüster/Kosich r+s 2020, 384 (386).

⁵⁶ BGH VersR 2007, 241 zum Aufbrechen einer Balkontür zu einer Loggia im Obergeschoss.

⁵⁷ LG Hamburg r+s 1985, 93.

⁵⁸ RGSt 60, 379; OGH VersR 1995, 687.

⁵⁹ OLG Hamm VersR 1997, 1352.

⁶⁰ LG Nürnberg-Fürth VersR 1981, 1123.

⁶¹ LG Augsburg r+s 1982, 237.

nur möglich ist, wenn das rechte untere Eck, an dem sich der defekte Verschluss befindet, angehoben und das Türblatt verdreht wird. Dann liegt eine erhebliche körperliche Kraftentfaltung und damit ein Einbruch vor.⁶²

Auch das **einfache Aufdrücken einer verschlossenen Tür ohne Spuren** genügt nicht,⁶³ selbst wenn diese zB klemmt. Ebenfalls kein Einbruch liegt vor, wenn über die Terrassentür eingedrungen wurde und der Schließmechanismus auf „offen“ steht.⁶⁴ Ebenso wenig genügt das Aufdrücken einer Flügeltür, die hierdurch nur deshalb nicht beschädigt wird, weil sie bestimmungswidrig nicht arretiert war.⁶⁵ Lässt sich die Wohnungstür im eintourigen Verschlusszustand nicht geordnet verschließen, weil der Riegel nur so geringfügig hinter die Haltekante des Schließbleches greift, dass ein einfacher Druck auf das Türblatt genügt, um die Tür zu öffnen, liegt keine Gewaltanwendung und daher auch kein Einbruchdiebstahl vor.⁶⁶ Steigt der Dieb über ein nur angelehntes Kellerfenster ein, soll ebenfalls kein Einbruch vorliegen.⁶⁷ Wird hingegen über eine Holztür eingedrungen, die nur noch an einem oberen Scharnier und durch einen die Tür von innen absichernden Schubriegel befestigt ist, soll hingegen ein Einbruch vorliegen.⁶⁸ Wird eine Nottür mit einem Holzkeil zur Vorbereitung eines späteren Diebstahls offengehalten, liegt kein Einbruch vor.⁶⁹

Gewalt gegen Sachen bedeutet es hingegen, wenn der Täter das Schloss oder eine Verriegelungsvorrichtung von außen abschraubt. Daran fehlt es, wenn bei einem Garagentor, das durch Korrosion nicht mehr verriegelt werden kann, die Verschlussbolzen ohne erhebliche Kraftanstrengung aus den Riegellöchern gezogen werden können.⁷⁰ Gewalt gegen Sachen bedeutet ferner das teilweise Abdecken eines Daches zwecks eines Eindringens in den Dachboden.⁷¹ Geht der Widerstand nicht von Sachen, sondern von einer Person aus, die zB die nicht verschlossene oder verriegelte Tür von innen zuhält, so kommt nur Raub in Betracht.

Ein **Eintritt des Täters in den Raum**, in den er einbricht und aus dem er stiehlt, ist **nicht erforderlich**. Es genügt, wenn der Täter durch eine von ihm geschaffene oder erweiterte Öffnung mit der Hand oder mithilfe eines entsprechenden Werkzeugs hineingreift und Sachen wegnimmt. Dies gilt sowohl im Fall des Einsteigens für den Griff des Fassadenkletterers durch ein ohne Substanzverletzung aufgedrücktes Fenster⁷² oder auch in den Schaufensterfällen, wenn der Täter durch ein von ihm verursachtes Loch in der Schaufensterscheibe mit der Hand oder mit einem Werkzeug hineingreift.⁷³

Ebenso ist es zu beurteilen, wenn ein in die Außenmauer eingebauter und von innen aufzufüllender Warenautomat aufgebrochen wird. Wird ein auf der Außenwand eines Hauses herausragender Einfüllstutzen erbrochen, um

⁶² LG Passau r+s 2016, 134.

⁶³ OLG Karlsruhe r+s 2007, 23; KG r+s 1985, 225; LG Dortmund r+s 2016, 348.

⁶⁴ LG Köln VersR 1988, 706.

⁶⁵ LG Hannover VersR 1986, 1093.

⁶⁶ OLG Karlsruhe r+s 2007, 23.

⁶⁷ OGH VersR 1995, 687.

⁶⁸ OGH VersR 1995, 687.

⁶⁹ OLG Köln r+s 2011, 337.

⁷⁰ LG Essen VersR 2010, 626.

⁷¹ LG Bielefeld r+s 1989, 26.

⁷² Ollick VerBAV 1981, 40.

⁷³ BGH NSTZ 1985, 217; LG Berlin VersR 1969, 915; LG Kassel r+s 1978, 43.

Öl zu stehlen, liegt ebenfalls ein Einbruch vor.⁷⁴ Mit Heizöltanks in Gebäuden nicht vergleichbar sind eingemauerte Feuerwehrschränke in der Außenwand. Es liegt dann kein Einbruch in den Raum eines Gebäudes vor, denn der Schlüssel befindet sich weder in einem Gebäude noch in einem Raum eines Gebäudes.

- 106 5. Zweck des Einbrechens.** Sind Einbrecher und Dieb nicht personengleich, muss der Zweck des Einbrechens auf die Wegnahme versicherter Sachen gerichtet sein. Das ist dann erforderlich, wenn derjenige, der die Sachen wegnimmt, selbst keine Gewalt anzuwenden braucht, weil bereits ein anderer gewaltsam die Zugangsmöglichkeit geschaffen hatte. In solchen Fällen müssen beide Personen schon zum Zeitpunkt des Einbruchs bewusst mit dem Ziel zusammenwirken, dass einer von ihnen Sachen wegnehmen wird. So soll es ausreichen, dass jeder Täter das Vorgehen des anderen kennt und „billigend in Kauf nimmt“.⁷⁵ Ausnahmsweise genügt es, wenn der Täter durch einen Dritten – Handwerker, Nachbarn, Feuerwehr, Polizei – aufbrechen lässt, nachdem er diesem vorgespiegelt hatte, er sei Zutrittsberechtigter, habe aber den Schlüssel verloren o.Ä.
- 107** Findet dagegen der Täter eine durch einen anderen, mit ihm nicht zusammenwirkenden Einbrecher geschaffene Öffnung vor und stiehlt er mithilfe dieser Öffnung, so kommen diese Sachen nur durch einfachen Diebstahl abhandeln. Versicherungsschutz besteht hier weder nach den VHB noch nach den AERB.
- 108** Steht jedoch fest, dass ein- und derselbe Täter zunächst eingebrochen ist und dann gestohlen hat, so hängt der Versicherungsschutz nicht davon ab, ob der Täter den Diebstahl schon zum Zeitpunkt des Einbruchs beabsichtigt hatte. Obwohl einige Wahrscheinlichkeit dafür spricht, können Versicherungsnehmer dies nämlich oft nicht beweisen. Wie bereits ausgeführt, setzt der versicherungsrechtliche Begriff des Einbruchdiebstahls keine Zueignungsabsicht voraus. Daher besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Täter zur Zeit des Einbruchs nur übernachten oder versicherte Sachen zerstören wollte, dann aber doch gestohlen hat. Entscheidend ist bei diesem Sachverhalt nur, dass eingebrochen und dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 109** Wer allerdings rechtmäßig eindringt und versicherte Sachen wegnimmt, begeht stets nur einen einfachen Diebstahl, gleichgültig ab wann er eine Diebstahlsabsicht hat. So etwa, wenn der Hausmeister bei einem Leitungswasseraustritt oder die Feuerwehr bei einem Brand in die versicherten Räume eindringen und versicherte Sachen entwenden.
- 110 6. Ausbrechen.** Ausbrechen aus einem Gebäude oder Raum eines Gebäudes nach beendeter Wegnahme genügt nicht. War also der Täter ohne qualifizierende Handlungen in den Raum gelangt, so handelt es sich trotz des gewaltsamen Ausbrechens nicht um einen Einbruchdiebstahl. Zu prüfen ist dann aber, ob es sich nicht um einen versicherten Diebstahl durch Einschleichen oder sich Verbergen handeln könnte.
- 111 VI. Einsteigen.** Nach der Definition des BGH liegt ein Einsteigen vor, wenn sich der Dieb auf **ungewöhnliche**, nach den üblichen Gegebenheiten des Bauwerkes **nicht vorgesehene Weise Zugang** zu seiner Beute ver-

⁷⁴ Zavelberg r+s 1979, 152.

⁷⁵ Ollick VerBAV 1981, 35.

schaft. Dazu gehört es, dass beim Eindringen Hindernisse überwunden werden müssen, die den unbefugten Zugang erschweren sollen. Hingegen ist es nicht ausreichend, wenn die vorhandene bestimmungsgemäße Zugangsmöglichkeit ihrer Art oder ihrem Zustand nach nur unter Schwierigkeiten, die sich auch dem Berechtigten entgegenstellen, genutzt werden kann.⁷⁶ Der BGH ist damit der Definition von *Martin* gefolgt.⁷⁷ Dieses Einsteigen im Sinne einer nicht vorgesehenen Art und Weise der Fortbewegung tritt an die Stelle der Gewalt gegen Sachen im Fall des Einbruchs. Im Übrigen decken sich beide Begriffe weitgehend. Auch das „Einsteigen“ scheitert nicht daran, dass der Raum unverschlossen ist. Allerdings genügt Einschleichen auf einem normalen Zugangsweg nicht, sondern der Dieb muss sich auf ungewöhnliche Art und Weise fortbewegen, gleichgültig ob er weiß, dass normale Zugänge geöffnet sind oder ob er den Raum für verschlossen hält.

Die Handlung des Einsteigens muss sich innerhalb des Versicherungsortes einschließlic Balkone usw., oder doch jedenfalls an der Außenseite der ihn begrenzenden Mauern und Wände vollziehen. Das ist dann der Fall, wenn sich die Täter vom Flachdach einer Penthousewohnung auf den Balkon abseilen und dann in die Wohnung eindringen.⁷⁸ Ein „Steigen“ zwischen verschiedenen Räumen des Versicherungsortes durch Boden- oder Deckenöffnungen, die hierfür normalerweise nicht benutzt werden, reicht als „Einsteigen“ aus. Ein Einsteigen liegt auch vor, wenn der Täter zunächst ein Fenster entriegelt und dann eine hüfthohe Fensterbrüstung überklettert.⁷⁹ Steht das Fenster zwar offen, ist es aber so klein, dass sich der Dieb nur durch ein Hindurchzwängen Zutritt verschaffen kann, liegt ebenfalls ein Einsteigen vor.⁸⁰ 112

Anders ist es hingegen, wenn Diebe aus einem unverschlossenen Kellergeschoss über eine vorhandene Öffnung der Decke zum Erdgeschoss über eine Leichtmetalleiter gelangen, die von Betriebsangehörigen gelegentlich als Verbindung zwischen Keller und Erdgeschoss benutzt wird. Hier fehlt es am Einsteigen, weil die Zutrittsmöglichkeit gelegentlich vorhanden ist und genutzt wird.⁸¹ Auch in der Benutzung einer Nottür,⁸² oder einer nicht ordnungsgemäß verschlossenen offen gelassenen Schiebetür,⁸³ oder im bloßen Aufdrücken einer nur unzureichend verschlossenen Tür,⁸⁴ liegt kein Einsteigen im Sinne der Bedingungen. Ebenso wenig genügt es, wenn der Dieb in ein Gebäude oder einen Raum, etwa in das Treppenhaus eines Miethauses einsteigt, der nicht selbst Teil des Versicherungsortes ist, und von dort durch einen unverschlossenen Zugang in den Versicherungsort gelangt. Ein Einsteigen liegt auch nicht vor, wenn der Täter über einen Gartenzaun,⁸⁵ ein Hoftor,⁸⁶ oder eine Mauer⁸⁷ klettert, um das Haus durch eine offene Terrassentür zu betreten. 113

⁷⁶ BGH VersR 1985, 1029; VersR 1994, 215; KG r+s 2016, 348; OLG Köln r+s 2011, 337.

⁷⁷ 3. Aufl. D IV Rn. 1.

⁷⁸ OLG Frankfurt a. M. VersR 1988, 820.

⁷⁹ OLG Frankfurt a. M. ZfS 2007, 94.

⁸⁰ OLG Hamm VersR 1997, 1353.

⁸¹ BGH VersR 1985, 1029.

⁸² OLG Köln r+s 2011, 337.

⁸³ LG Dortmund r+s 2016, 348.

⁸⁴ OLG Karlsruhe r+s 2007, 23.

⁸⁵ OLG Frankfurt a. M. VersR 2002, 1279; LG Berlin VersR 1983, 769.

⁸⁶ AG Marburg VersR 1981, 624.

⁸⁷ LG Mainz VersR 1985, 559.

- 114 Hinsichtlich der Begriffe **Gebäude und Raum** eines Gebäudes gelten die bereits behandelten **Kriterien des Einbrechens entsprechend**. Auch das „Einsteigen“ erfordert daher nicht, dass der Täter das Gebäude oder den Raum betreten muss. So genügt bspw. der Griff eines Fassadenkletterers durch ein offenes Fenster. Das Qualifizierungsmerkmal des Einsteigens ist hingegen nicht erfüllt, wenn der Dieb aus einem Gebäude, das er durch einen unverschlossenen Zugang betreten hatte, etwa um nicht gesehen zu werden, „aussteigt“. Entsprechendes gilt für das „Ausbrechen“.
- 115 Der Dieb braucht nicht zu „steigen“. Es genügt, wenn er **kriecht, klettert, sich herunterlässt⁸⁸ oder springt**. Es muss sich aber stets um eine ungewöhnliche, nach dem Bauzustand des Gebäudes nicht vorgesehene Art und Weise der Fortbewegung und des Zuganges handeln.⁸⁹ Es genügt daher nicht, wenn der Täter sich auf hierfür geeignetem Untergrund fortbewegt und lediglich mit der Hand durch eine Öffnung (zB eine zerbrochene Scheibe oder ein offenes Fenster) greift. Unter diesen Voraussetzungen gilt dies auch dann noch, wenn der Täter in ein in Brusthöhe befindliches größeres Loch in der Wand seinen Oberkörper hineinbiegt, um dann mit den Armen Gegenstände an das Loch heranzuziehen und schräg durch dieses herauszuziehen. Hier fehlt es an der Überwindung von den Zugang erschwierenden Hindernissen.⁹⁰
- 116 So wie beim Einbrechen ein gewisser Kraftaufwand erforderlich ist, muss der Täter beim Einsteigen eine gewisse Geschicklichkeit einsetzen, um den gewählten Zugang nutzen zu können. Indiz hierfür ist regelmäßig der Vergleich wie der Berechtigte, seine Familienangehörigen oder seine Angestellten den Zugang nutzen. Nutzen diese Berechtigten den Zugang, den auch der Dieb benutzt, nicht, nicht regelmäßig oder nur gelegentlich, fehlt es regelmäßig am Einsteigen. Einsteigen liegt daher zB vor, wenn die Täter mittels einer Leiter und durch eine Luke in ein 5m höher oder tiefer gelegenes anderes Stockwerk gelangen.⁹¹
- 117 Auch beim Merkmal des Einsteigens ist eine **Zueignungsabsicht nicht erforderlich**. Deshalb braucht zum Zeitpunkt des Einsteigens die Diebstahlsabsicht noch nicht vorhanden sein. Stiehlt eine Person, die selbst nicht eingestiegen ist, zB weil die eingestiegene Person von innen eine Tür aufgeschlossen hat, so besteht Schutz nur, wenn beide Personen nachweislich schon zur Zeit des Einsteigens zusammengewirkt hatten.
- 118 Manipuliert, hackt oder überwindet ein Täter unter Einsatz von elektronischen Mitteln die elektronische Schließvorrichtung eines Türschlosses, hat er diese zwar außer Kraft gesetzt. Dennoch liegt kein Einsteigen vor, weil der Täter dann das Gebäude oder den Raum über die jetzt geöffnete Tür betritt.⁹²
- 119 **VII. Falsche Schlüssel und andere Werkzeuge.** Ein Einbruchdiebstahl liegt neben dem Einbrechen und Einsteigen in den Raum eines Gebäudes auch dann vor, wenn der Täter mit einem falschen Schlüssel oder mittels anderer Werkzeuge eindringt (A § 1 Nr. 2 Buchst. a AERB 2010, A § 3 Nr. 1 Buchst. a VHB 2010, A 4.1.1 VHB 2016). Dem gleichgestellt wird das Öffnen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes durch falsche

⁸⁸ OLG Frankfurt a. M. VersR 1988, 820.

⁸⁹ BGH VersR 1985, 1029; VersR 1994, 215; KG r+s 2016, 348; OLG Köln r+s 2011, 337.

⁹⁰ BGH NJW 1957, 638 zu § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB.

⁹¹ Zu den maßgeblichen Kriterien BGH VersR 1985, 1029.

⁹² Armbrüster/Kosich r+s 2020, 384 (386).